SYNOPSE

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bayreuth (BGS-EWS) **(aktuelle Satzung)**	**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bayreuth (BGS-EWS)** **-Entwurf-** **(Neufassung)**	**Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Mai 2008 Az.: IB4-1521.1-166**
Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung:	Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch ~~Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460)~~ § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch ~~§ 5 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 958)~~ § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) folgende ~~Satzung~~ Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:	Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband) ……. folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:
§ 1 **Beitragserhebung** Die Stadt Bayreuth erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag. Entwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die städtischen Kanäle, Sonderbauwerke, das Klärwerk sowie alle sonstigen Entwässerungseinrichtungen.	**§ 1** **Beitragserhebung** Die Stadt Bayreuth erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungs~~anlagee~~einrichtung einen Beitrag. ~~Entwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die städtischen Kanäle, Sonderbauwerke, das Klärwerk sowie alle sonstigen Entwässerungseinrichtungen.~~	**§ 1** **Beitragserhebung** Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

aktuelle Satzung	Neufassung - Entwurf	Muster
§ 2 **Beitragstatbestand** Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, 2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.	**§ 2** **Beitragstatbestand** Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für ~~solche~~ Grundstücke und befestigte Flächen ~~erhoben~~, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder 2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungs~~anlage~~einrichtung tatsächlich angeschlossen sind. ~~oder~~ ~~3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.~~	**§ 2** **Beitragstatbestand** Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder 2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.
§ 3 **Entstehen der Beitragsschuld** (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des	**§ 3** **Entstehen der Beitragsschuld** (1) Die Beitragsschuld entsteht ~~im Falle des~~	**§ 3** **Entstehen der Beitragsschuld** (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs.

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist, 3. § 2 Nr. 3 mit dem Abschluss der Sondervereinbarung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.	~~1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,~~ ~~2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,~~ ~~3. § 2 Nr. 3 mit dem Abschluss der Sondervereinbarung.~~ ~~Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.~~ mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. ~~(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.~~ (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.	2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
§ 4 **Beitragsschuldner** Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des	**§ 4** **Beitragsschuldner** Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des	**§ 4** **Beitragsschuldner** Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des

Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.	Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.	Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
§ 5 **Beitragsmaßstab** (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens 3 000 m², begrenzt.	**§ 5** **Beitragsmaßstab** *(Verwaltung hat Alternative 1 gewählt aufgrund Festlegungen in der bisherigen Satzung)* (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3 000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich bestimmt sich die heranziehbare Grundstücksfläche nach dem angemessenen Umgriff zur vorhandenen Bebauung. Der angemessene Umgriff bestimmt sich regelmäßig nach der vorhandenen Bebauung mit den erforderlichen Abstandsflächen und den befestigten Flächen. *Regelung nach Beschluss BayVGH vom 13.11.2009 – 20 ZB 09.1786; Aufnahme von Satz 3 und 4 erfolgte, da hier eine Abgrenzung der Regelung für Innen- und Außenbereich klar wird und nicht allgemein auf „unbeplante Gebiete“ abgestellt wird sowie der Außenbereichsumgriff definiert wird.*	**§ 5** **Beitragsmaßstab** *(Alternative 1 hier;* *Alternative 2 auf S. 25/26 dargestellt)* (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens …m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das …-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch ...m², bei unbebauten Grundstücken auf …m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.	(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. *Beschluss BayVGH vom 27.03.2023 – 20 ZB 22.2662; Regelung belassen, da hier Balkone, Loggien und Terrassen innerhalb der Gebäudefluchtlinie klar abgerechnet werden können. Der BayVGH stellt Balkone, Loggien und Terrassen außerhalb der Gebäudefluchtlinie als beitragsfrei, sie sind nicht mehr als Geschossfläche heranzuziehen. Die Mustersatzung ist hierzu noch nicht aktualisiert.*	(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
(3) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.	~~(3) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.~~	
(4) Bei unbebauten Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem	~~(4)~~ (3) Bei ~~unbebauten~~ Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein	(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der

Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.	Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht~~; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat~~. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.	Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.	~~(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.~~	
(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.	~~(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.~~	
	(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere • im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,	(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere – im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

	• im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche, • im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.	– im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche, – im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.	~~(7)~~ (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach ~~Absatz~~ Abs. 3 ~~oder Absatz 4~~ festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach ~~Absatz 1~~ Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ~~Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.~~ Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.	(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.
Er gibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag	Ergibt die Gegenüberstellung ~~eine Überzahlung~~ ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.	Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.	~~Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.~~ *§ 5 Abs. 6 nicht aus Mustersatzung übernommen, da in Bayreuth eine Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse nach § 8 BGS-EWS erfolgt.* *Hinweis zum Wegfall der Verzinsung aus bisheriger Satzung (§ 5 Abs.7 Satz 5):* *lt. Erläuterung Muster wird nicht mehr empfohlen, eine Verzinsung von Erstattungsbeträgen in der Satzung vorzusehen. Die Verzinsung war bis zur Muster-BGS-EWS 2012 vorgeschrieben. Nach den Vorschriften der AO selbst ist in diesen Fällen keine Zinspflicht gegeben. Zur Vermeidung von (ggf. hohen) Zinszahlungen durch die Stadt wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Zinsregelung entfallen zu lassen.*	(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.
§ 6 **Beitragssatz** (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu einem Viertel auf die Summe der Grundstücksflächen und zu drei Viertel auf die Summe der Geschossflächen umgelegt. (2) Der Beitrag beträgt a) pro m² Grundstücksfläche 1,53 € b) pro m² Geschossfläche 4,60 €	**§ 6** **Beitragssatz** ~~(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu einem Viertel auf die Summe der Grundstücksflächen und zu drei Viertel auf die Summe der Geschossflächen umgelegt.~~ (1) ~~(2)~~ Der Beitrag beträgt a) pro m² Grundstücksfläche 1,53 € b) pro m² Geschossfläche 4,60 €. (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.	**§ 6** **Beitragssatz** (1) Der Beitrag beträgt a) pro m² Grundstücksfläche …..…… € b) pro m² Geschossfläche ..…… €. (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben. (3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von

	§ 6 Abs. 3 und 4 nicht aus Mustersatzung übernommen, da in Bayreuth eine Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse nach § 8 BGS-EWS erfolgt (s. auch § 5 Abs. 6 Mustersatzung).	§ 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen a) pro m² Grundstücksfläche ….…… € b) pro m² Geschossfläche ..…… €. (4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag a) pro m² Grundstücksfläche ….…… € b) pro m² Geschossfläche ..…… €.
§ 7 **Fälligkeit** Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.	**§ 7** **Fälligkeit** Der Beitrag wird einen Monat nach ~~Zustellung~~ Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.	**§ 7** **Fälligkeit** Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
--- bisher keine Regelung zur Ablösung ---	**§ 7a** **Beitragsablösung** Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.	**§ 7a** **Beitragsablösung** Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse** (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.	**§ 8** **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse** (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs.3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.	**§ 8** **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse** 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend. (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet ich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
§ 9 **Gebührenerhebung** Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.	**§ 9** **Gebührenerhebung** Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungs~~anlagee~~einrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.	**§ 9** **Gebührenerhebung** Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 **Schmutzwassergebühr** (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Schmutzwassermenge berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. Für Grundwasser fällt eine reduzierte Schmutzwassergebühr von 0,65 € pro Kubikmeter an, soweit nachgewiesen ist, dass der Verschmutzungsgrad nicht höher ist als der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers. (2) Als Schmutzwassermenge gilt: das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene, 1. das aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. Brunnen) für gewerbliche Zwecke oder Haushaltszwecke geförderte und 2. das aus dem Grundstück sonst zugeführte Wasser (z. B. Grundwasser).	**§ 10** **Schmutzwassergebühr** (1) Die ~~Einleitungsgebühr~~ Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der ~~Schmutzwassermenge~~ Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungs~~anlage~~einrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt ~~wird~~ werden. Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. Für Grundwasser fällt eine reduzierte Schmutzwassergebühr von 0,65 € pro Kubikmeter an, soweit nachgewiesen ist, dass der Verschmutzungsgrad nicht höher ist als der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers. (2) Als ~~Schmutzwassermenge~~ Abwassermenge gilt: 1. das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene, 2. das aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. Brunnen) für gewerbliche Zwecke oder Haushaltszwecke geförderte und 3. das aus dem Grundstück sonst zugeführte Wasser (z. B. Grundwasser).	**§ 10** **Schmutzwassergebühr** 1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt …€ pro Kubikmeter Schmutzwasser. (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

		Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag __.__.____ mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
(3) Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenabrechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungsanlage nicht zugeleitet wurde (z. B. bei Verwendung für Gartenbewässerung oder Viehtränkung), soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für den darin abgerechneten Zeitraum zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat. Werden in landwirtschaftlichen Betrieben die zur Viehhaltung verbrauchten Frischwassermengen nicht mit Wasserzählern gemessen, gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist	(3) Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenabrechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungs~~anlagee~~einrichtung nicht zugeleitet wurde (z. B. bei Verwendung für Gartenbewässerung oder Viehtränkung), soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für den darin abgerechneten Zeitraum zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat. Werden in landwirtschaftlichen Betrieben die zur Viehhaltung verbrauchten Frischwassermengen nicht mit Wasserzählern gemessen, gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 cbm/Jahr als nachgewiesen.	(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von ...m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.	Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.	
(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen 1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, 2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.	(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen 1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, 2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.	(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen a) Wassermengen bis zu .....m³ jährlich, b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
(5) Für die Regenwassernutzung in Privathaushalten wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.	(5) Für die Regenwassernutzung in Privathaushalten wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.	(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag __.__.____ mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
§ 10 a Niederschlagswassergebühr (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks, von de-	**§ 10 a Niederschlagswassergebühr** (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks, von de-	**§ 10a Niederschlagswassergebühr** (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten

nen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.	nen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. ~~Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser~~ ~~a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder~~ ~~b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder~~ ~~c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.~~	Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
(2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann.	(2) Als ~~bebaute oder~~ überbaute Flächen im Sinn des Abs. 1 gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen (Dachflächen). (3) Als befestigte Fläche im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann und der nicht in den Flächen nach Abs. 2 bereits	(2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. (3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

	enthalten ist (insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge).	Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.
Es werden drei Befestigungsarten unterschieden (nachfolgend mit (a), (b) und (c) beschrieben): (a) Als wasserundurchlässige Flächen gelten alle auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht in den Flächen nach Abs. 2(d) enthalten sind. (b) Als teildurchlässige Flächen gelten die begrünten Dachflächen mit einem humusierten dauerhaften Bewuchs von mindestes 10 cm und die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Sickerfugen zwischen 15 mm und 30 mm. Dazu gehören auch wasserdurchlässige Pflastersteine (Aqua-Drain-Pflaster), die eine Versickerungsfähigkeit von mindestens 100 Litern pro Sekunde pro Hektar haben. (c) Als stark durchlässige Flächen gelten auf versickerungsfähigem Untergrund verlegte Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Sickerfugen, die 30 mm oder größer sind. Dazu gehören auch Flächen mit Rasengittersteinen, Kies- und Splittflächen, die wasserdurchlässig sind. (d) Als bebaute oder überbaute Flächen im Sinn des Abs. 1 gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser,	(4) Es werden drei Befestigungsarten unterschieden (nachfolgend mit (a), (b) und (c) beschrieben): (a) Als wasserundurchlässige Flächen gelten alle auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, sowie die nach Abs. 2 ermittelten Flächen, es sei denn, diese fallen unter die Regelung in (b). ~~soweit sie nicht in den Flächen nach Abs. 2(d) enthalten sind~~. (b) Als teildurchlässige Flächen gelten die begrünten Dachflächen mit einem humusierten dauerhaften Bewuchs von mindestens 10 cm und die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Sickerfugen zwischen 15 mm und 30 mm. Dazu gehören auch wasserdurchlässige Pflastersteine (Aqua-Drain-Pflaster), die eine Versickerungsfähigkeit von mindestens 100 Litern pro Sekunde pro Hektar haben. (c) Als stark durchlässige Flächen gelten auf versickerungsfähigem Untergrund verlegte Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Sickerfugen, die 30 mm oder größer sind. Dazu gehören auch Flächen mit Rasengittersteinen, Kies- und Splittflächen, die wasserdurchlässig sind. ~~(d) Als bebaute oder überbaute Flächen im Sinn des Abs. 1 gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser,~~	

Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen (Dachflächen).	~~Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen (Dachflächen).~~	
Die Flächen nach dem Absatz 2 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt: a) Klasse 1: Flächen im Sinne der Abs. 2(a) und 2(d) mit 100 % b) Klasse 2: Flächen im Sinne des Abs. 2(b) mit 50 % c) Klasse 3: Flächen im Sinne des Abs. 2(c) mit 25 % Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 und 3 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3 hat er die Versickerungsfähigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.	(5) Die Grundstücksflächen nach Absatz 1 ~~Flächen nach dem Absatz 2~~ werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt: a) Klasse 1: Flächen im Sinne ~~der~~ des Abs. 4 ~~2~~(a) ~~und 2(d)~~ mit 100 % b) Klasse 2: Flächen im Sinne des Abs. 4 ~~2~~(b) mit 50 % c) Klasse 3: Flächen im Sinne des Abs. 4 ~~2~~(c) mit 25 % Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 und 3 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3 hat er die Versickerungsfähigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.	
(3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer (ohne Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage) eine Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.	(6) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer (ohne Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage) eine Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.	

(4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer oder mehreren Zisternen gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an, wenn kein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist. (a) Für Zisternen mit einem Mindestinhalt von zwei Kubikmetern, die einen Überlauf in die Entwässerungsanlage haben und ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt werden (kein Schmutzwasseranfall), werden für jeden vollen Kubikmeter Stauraum 10 Quadratmeter der überbauten und versiegelten angeschlossenen Grundstücksfläche in Abzug gebracht. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Zisternen sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren. (b) Wird das Regenwasser für die Gartenbewässerung und im Privathaushalt genutzt und wird damit Schmutzwasser erzeugt, das in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, so werden für jeden vollen Kubikmeter Stauraum nur 5 Quadratmeter der überbauten und versiegelten angeschlossenen Grundstücksfläche in Abzug gebracht.	(7) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer oder mehreren Zisternen gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an, wenn kein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist. Für fest verbaute Zisternen (keine Wasserfässer) mit einem Mindestinhalt von zwei Kubikmetern, die einen Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage haben, gelten folgende Regelungen (nachfolgend mit (a), (b) und (c) beschrieben): Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Zisternen sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren. (a) Wird das Regenwasser ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt ~~werden~~ (kein Schmutzwasseranfall), werden für jeden vollen Kubikmeter Stauraum 10 Quadratmeter der überbauten und versiegelten angeschlossenen Grundstücksfläche in Abzug gebracht. (b) Wird das Regenwasser für die Gartenbewässerung und im Privathaushalt genutzt und wird damit Schmutzwasser erzeugt, das in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, so werden für jeden vollen Kubikmeter Stauraum nur 5 Quadratmeter der überbauten und versiegelten angeschlossenen Grundstücksfläche in Abzug gebracht.	(4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum …(25) m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

(c) Wird das Regenwasser ausschließlich im Privathaushalt genutzt und wird damit Schmutzwasser erzeugt, das in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, so werden für jeden vollen Kubikmeter Stauraum nur 2,5 Quadratmeter der überbauten und versiegelten angeschlossenen Grundstücksfläche in Abzug gebracht.	(c) Wird das Regenwasser ausschließlich im Privathaushalt genutzt und wird damit Schmutzwasser erzeugt, das in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, so werden für jeden vollen Kubikmeter Stauraum nur 2,5 Quadratmeter der überbauten und versiegelten angeschlossenen Grundstücksfläche in Abzug gebracht.	
(5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Bayreuth auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen und Zisternen mit maßstabsgetreuen Plänen einzureichen.	(8) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Bayreuth auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 7 maßgeblichen Flächen und Zisternen mit maßstabsgetreuen Plänen einzureichen.	(5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen.
Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.	Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes. ~~Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr~~.	Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums.
Änderungen der Gebührenberechnung zugrundeliegende Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Anforderung umgehend, spätestens binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt Bayreuth mitzuteilen.	Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne ~~Anforderung~~ Aufforderung umgehend, spätestens binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt Bayreuth mitzuteilen. ~~Die Flächen~~ Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr	Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen.
Die Stadt Bayreuth berechnet für alle Grundstücke, die vor dem 7. April 2007 überbaut oder befestigt waren, die Flächen nach den Absätzen 1 bis 4 mittels Auswertung der Befliegung. Der Gebührenschuldner hat im Rahmen der Selbstauskunft der Stadt Bayreuth mitzuteilen, ob Niederschlagswasser von den bebauten	Die Stadt Bayreuth berechnet für alle Grundstücke, die ~~vor dem 7. April 2007~~ überbaut oder befestigt ~~waren~~ sind, die Flächen nach den Absätzen 1 bis 7 mittels Auswertung einer ~~der~~ Befliegung. Der Gebührenschuldner hat im Rahmen der Selbstauskunft der Stadt Bayreuth mitzuteilen, ob Niederschlagswasser von den be-	Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

und befestigten Flächen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Der Gebührenschuldner hat für alle nach dem 7. April 2007 vorgenommenen Bebauungen, Befestigungen und sonstigen Veränderungen der wasserundurchlässigen, durchlässigen und stark durchlässigen Flächen der Stadt Bayreuth einen Nachweis der überbauten und befestigten Grundstücksfläche umgehend, spätestens innerhalb eines Monats nach Fertigstellung vorzulegen. (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt Bayreuth die maßgeblichen Flächen schätzen. (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,40 € pro Quadratmeter überbaute und versiegelte einleitende Grundstücksfläche pro Jahr.	bauten und befestigten Flächen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Der Gebührenschuldner hat für alle ~~nach dem 7. April 2007~~ vorgenommenen Bebauungen, Befestigungen und sonstigen Veränderungen der wasserundurchlässigen, durchlässigen und stark durchlässigen Flächen der Stadt Bayreuth einen Nachweis der überbauten und befestigten Grundstücksfläche umgehend, spätestens innerhalb eines Monats nach Fertigstellung vorzulegen. (9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 8 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt Bayreuth die maßgeblichen Flächen schätzen. (10) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,40 € pro Quadratmeter überbaute ~~und~~ oder versiegelte einleitende Grundstücksfläche pro Jahr.	(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen. (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ...€ pro m² pro Jahr.
§ 10 b **Gebührenabschläge** (1) Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage einer Vorklärung oder sonstiger Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr gem. § 10 um folgenden Faktor: (24-Stunden-Mischprobe des Chemischen Sauerstoffbedarfs, CSB, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage bei Trockenwetter): (Jahresmittelwert des Chemischen Sauerstoffbedarfs,	**§ 10 b** **Gebührenabschläge** (1) Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage ~~einer~~ eine Vorklärung oder sonstige~~r~~ Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr gem. § 10 um folgenden Faktor: (24-Stunden-Mischprobe des Chemischen Sauerstoffbedarfs, CSB, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage bei Trockenwetter): (Jahresmittelwert des Chemischen Sauerstoffbedarfs,	**§ 10b** **Gebührenabschläge** Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich dieSchmutzwassergebühren um ...€.

CSB, am Zulauf des Klärwerks Bayreuth bei Trockenwetter). (2) Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen	CSB, am Zulauf des Klärwerks Bayreuth bei Trockenwetter). (2) Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.	Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
§ 11 **Sondervereinbarung** Für die Einleitung von Niederschlagswasser, die nicht im Sinne des § 10 a und b dieser Satzung erfasst ist, kann eine gesonderte Vereinbarung mit der Stadt Bayreuth getroffen werden.	**§ 11** **Sondervereinbarung** Für die Einleitung von Niederschlagswasser, die nicht im Sinne des § 10 a ~~und b~~ dieser Satzung erfasst ist, kann eine gesonderte Vereinbarung mit der Stadt Bayreuth getroffen werden.	**§ 11** **Gebührenzuschläge** Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als …(30) % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.
§ 12 **Entstehen der Gebührenschuld** (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die Entwässerungsanlage folgt. Der Monat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.	**§ 12** **Entstehen der Gebührenschuld** (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die Entwässerungsanlage folgt. Der Monat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.	**§ 12** **Entstehen der Gebührenschuld** (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.

Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.	Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.	Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.
§ 13 Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.	**§ 13 Gebührenschuldner** (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.	**§ 13 Gebührenschuldner** (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen ist neben dem Grundstückseigentümer auch derjenige Gebührenschuldner, der den Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt. (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. (4) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i. S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren einheitlich festgesetzt; der Gebührenbescheid wird dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben. (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat des Besitzübergangs bzw. Übergang von Nutzen und Lasten folgt. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.	(2) Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen ist neben dem Grundstückseigentümer auch derjenige Gebührenschuldner, der den Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt. (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. (4) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i. S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren einheitlich festgesetzt; der Gebührenbescheid wird dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben. (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat des Besitzübergangs bzw. des Übergangs von Nutzen und Lasten folgt. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.	(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
§ 14 **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung** (1) Die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr wird zwei Wochen, die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Schmutzwasserjahresgebühr sind angemessene monatliche Vorauszahlungen zu entrichten.	**§ 14** **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung** (1) Die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr wird zwei Wochen, die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Schmutzwasserjahresgebühr sind angemessene monatliche Vorauszahlungen zu entrichten.	**§ 14** **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung** (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld des Niederschlagswassers sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Bayreuth die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. (3) Die Gebühr für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen wird mit Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (4) Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bayreuth während eines Kalenderjahres, so wird die Niederschlagswassergebühr mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteils werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Dies gilt auch für jede Veränderung der für die Niederschlagswassergebühr maßgebenden Grundstücksfläche. (5) Die Stadt Bayreuth kann bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden: a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt; b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.	(2) Auf die Gebührenschuld des Niederschlagswassers sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Bayreuth die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. (3) Die Gebühr für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen wird mit Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (4) Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bayreuth während eines Kalenderjahres, so wird die Niederschlagswassergebühr mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteils werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Dies gilt auch für jede Veränderung der für die Niederschlagswassergebühr maßgebenden Grundstücksfläche. (5) Die Stadt Bayreuth kann bestimmen, dass Kleinbeträge der Niederschlagswassergebühr wie folgt fällig werden: a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt; b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.	(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	**§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**	**§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Bayreuth alle maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. (2) Die Beitrags- und Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie haben insbesondere alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Gebührenmaßstäbe zur Berechnung der Abwassergebühren zur Verfügung zu stellen.	(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Bayreuth ~~alle~~ für die Höhe der Abgabe maßgeblichen~~n~~ Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. (2) Die Beitrags- und Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt (nach vorheriger Ankündigung) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie haben insbesondere alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen ~~im Zusammenhang mit der Einführung neuer Gebührenmaßstäbe~~ zur Berechnung der ~~Abwassergebühren~~ Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zur Verfügung zu stellen.	Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
§ 16 **In-Kraft-Treten** (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bayreuth vom 08.09.1993 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 19 vom 17.09.1993), zuletzt geändert mit Satzung vom 16.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 18 vom 08.01.2016), außer Kraft.	**§ 16** **~~In-Kraft-Treten~~** **Inkrafttreten** (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bayreuth vom 20.12.2023 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 1 vom 12.01.2024) außer Kraft.	**§ 16** **Inkrafttreten** (1) Diese Satzung tritt am __.__.____ in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom __.__.____ außer Kraft.

Die Mustersatzung weist folgende Alternativen auf:
Zwei Alternativen für den Beitragsmaßstab § 5 der BGS/EWS: „Grundstücksfläche – tatsächliche Geschossfläche“ und „Grundstücksfläche – zulässige Geschossfläche“. Hier Alternative 2:

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von ...m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt.
Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als ...(10) m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung ...(10) m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.
Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.
Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch …(3,5). Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat,

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.
Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO).
Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.
Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.
Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. *Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere* *– im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,* *– wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,* *– wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,* *– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,* *– für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind, oder* *– im Falle einer nachträglichen Bebauung für ein Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist und ein zusätzlicher Beitrag hierfür in § 6 vorgesehen ist.*	*gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.*	